Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung § 750 Abs. 1 ZPO

- ✓allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen müssen immer vorliegen
- ✓ Person, gegen die vollstreckt werden soll, muss eindeutig im Titel bezeichnet sein
- ✓ Titel muss zugestellt sein oder gleichzeitig zugestellt werden
  1. **Titel** gem. §§ 704, 794 ZPO
  2. **Klausel** gem. §§ 724 – 727 ZPO
  3. **Zustellung** gem. §§ 166ff ZPO

1. Titel §§ 704, 794 ZPO

- Titel müssen auf eine Leistung des Schuldners ausgerichtet sein
  = Leistungstitel

- ✓ **Geldforderungen**
- ✓ **Herausgabeforderungen**
  - Forderungen von Leistungen vertretbarer/unvertretbarer Sachen
  - Forderung auf Duldung und Unterlassung
  - Forderung auf Vornahme von Handlungen

    vertretbare Handlung – unvertretbare Handlung – Auskunftserteilung

1. Titel §§ 704, 794 ZPO

Rechtskräftig

- ✓ Titel, gegen den kein Rechtsmittel mehr gegeben ist → Rechtsmittel: Berufung – Revision – sofortige Beschwerde gem. § 567 Abs. 1, 2 ZPO
- ✓ Verzicht beider Parteien auf Rechtsmittel
- ✓ wenn kein Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist eingelegt wurde

Vorläufig vollstreckbar

- ✓ **ohne Sicherheitsleistung** gem. § 708 ZPO → es ist noch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung möglich, aber trotzdem kann bereits vollstreckt werden → Risiko des Gläubigers
- ✓ **gegen Sicherheitsleistung**, d.h. nur wenn der Gläubiger/ Schuldner einen bestimmten Geldbetrag hinterlegt und dieses auch durch Hinterlegungsquittung nachweist darf vollstreckt werden – § 709 ZPO
  - ✓ auch Schuldner kann – um ZV abzuwenden – Sicherheitsleistung hinterlegen - § 711 ZPO

2. Klausel

- ✓ Klausel macht aus der Ausfertigung des Titels eine vollstreckbare Ausfertigung und muss als solche bezeichnet sein
- ✓ keine Klausel = keine Vollstreckung
- ✓ **Ausnahme:** - Vollstreckungsbescheid § 796 Abs. 1 ZPO
  - Einstweiliger Rechtschutz gem. §§ 929 Abs. 1, 936 ZPO

Unterscheidung in : **1. Einfache Klausel § 725 ZPO**

2. Qualifizierte Klausel §§ 726, 727 ZPO



titelergänzend titelumschreibend

2.a Einfache Klausel § 725 ZPO – UdG

Vollstreckbare Ausfertigung

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird dem < *Bezeichnung der Partei* > zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Das Urteil wurde dem < *Kläger* > und dem < *Beklagten* > je am < … > von Amts wegen zugestellt.

Ort, Datum

Name

Dienstbezeichnung

als Urkundsbeamter/- in der Geschäftsstelle

2.b Qualifizierte Klausel – Rpfl

titelergänzend gem. § 726 ZPO

„Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird dem < *Bezeichnung der Partei* > zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Der Nachweis des < *Bezeichnung des Eintritts der Bedingung* > wurde durch < *Bezeichnung der Urkunde* > geführt”